

SATZUNG

der Förderergemeinschaft von Brauerei-Werbemittel-Sammlern e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderergemeinschaft von Brauerei-Werbemittel-Sammlern e. V.“ (FvB) und hat seinen Sitz in Fürth.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Fürth unter der Nummer VR 288 eingetragen.
- (3) Sein Tätigkeitsbereich ist das gesamte In- und Ausland.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Zweck des Vereins ist es, das Sammeln von Brauereiwerbemitteln aller Art wie Bierglasuntersetzer, Bierflaschenetiketten, Bierkrüge, Biergläser, Bierdosen, Flaschenöffner, Kronenkorken, Kartenspiele, Brauereischilder etc. zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltung von Tauschtreffen, die Herausgabe des internationalen Fachblatts „Bierdeckel-Magazin“ (BDM), das auch Mitteilungsblatt des Vereins ist, die Vermittlung von Tauschkontakten, die Besorgung von Neuheiten, die Übernahme von Patenschaften, die Beschickung von Ausstellungen mit einschlägigem Material, die Pflege, Förderung und Unterstützung der fachlichen Literatur und die Information und Weiterbildung der Sammler.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft werden. Die Aufnahme von Mitgliedern aus dem Ausland ist möglich. Bei der Aufnahme in den Verein ist jedem Mitglied eine Kopie der Satzung auszuhändigen.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Förderermitgliedern, Patenmitgliedern, Ehrenmitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
- (3) Ordentliches Mitglied kann jeder Sammler von Brauereiwerbemitteln werden, nachdem er durch einen Aufnahmeantrag die Mitgliedschaft in dem Verein beantragt hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muß nicht begründet werden. Mit der Aufnahme unterwirft sich das neue Vereinsmitglied der Satzung sowie den aufgrund der Satzung von Vereinsorganen gefaßten Beschlüssen.
- (4) Zu Förderermitgliedern können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften werden, die den vom Vorstand festgesetzten Förderer-Jahrespauschalbetrag leisten und dies unterschriftlich bestätigen.
- (5) Ein ordentliches Mitglied kann eine oder mehrere Patenschaften übernehmen. Diese gilt (gelten) für Sammler aus einem Land, in dem keine Möglichkeit der Beitragszahlung besteht. Für die rechtzeitige Beitragszahlung sowie die zu erbringenden Vereinsleistungen haftet das ordentliche Mitglied. Mit der Aufnahme unterwirft sich das ordentliche Mitglied der Satzung des Vereins und seiner Beschlüsse auch für den Paten.
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein und das Hobby besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
- (7) Jugendliche Mitglieder sind ordentliche Mitglieder bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Den Aufnahmeantrag haben die gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen sowie die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Alle Mitglieder sind – soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben – bei Wahlen

- und Beschlüssen stimmberechtigt und können Anträge stellen. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Vereinsbeitrages, zur Beachtung der Satzung sowie der aufgrund der Satzung von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse verpflichtet.
 - (3) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) den Tod des Mitglieds,
 - b) den Austritt des Mitglieds,
 - c) den Ausschluß des Mitglieds.
- (2) Die Austrittserklärung kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erfolgen. Die Erklärung muß dem Vorstand schriftlich per Einschreiben zugegangen sein.
- (3) Der Ausschluß erfolgt,
 - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von einem Jahresbeitrag incl. sonstiger Leistungen = Gesamtbetrag von DM 50,00 im Rückstand ist.
 - b) wenn grobe und wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins vorliegen.
 - c) wenn sich das Mitglied unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereinslebens zu Schulden kommen läßt.
- (4) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit mit sofortiger Wirkung. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied mit einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlußbeschuß ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich per Einschreiben mitzuteilen.
- (5) Gegen den Beschluß kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang Berufung an die nächstfolgende Mitgliederversammlung einlegen, die dann mit 2/3-Stimmenmehrheit entscheidet.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jedes Jahr von der Jahreshauptversammlung beschlossen wird.
- (2) Der Jahresbeitrag ist jährlich im voraus bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten. Ausnahmen von der Zahlungsweise können von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Jahreshauptversammlung
- d) die außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
- (2) Der Vorstand kann weitere Mitglieder des Vereins zur Durchführung besonderer Aufgaben berufen.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Ernennung von

Ehrenmitgliedern. Er ist der Jahreshauptversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit schuldig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind je allein vertretungsberechtigt.

- (4) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (5) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
- (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Vorsitz bei den Sitzungen führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende innerhalb von sechs Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig. In der Einladung ist auf die besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand faßt die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) In Ausnahmefällen können auch Entscheidungen vom Vorstand durch schriftlichen Beschluß entschieden werden. In der Vorlage vom 1. Vorsitzenden an die Vorstandsmitglieder ist auf eine Entscheidungsfrist hinzuweisen.
- (8) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu bestellen.

§ 10 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus
 - a) dem Chefredakteur des BDM
 - b) den Bildredakteuren der Fotoseiten
 - c) den Beschaffungsdienstleitern
 - d) dem Werbeleiter
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden von der Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Jedes Beiratsmitglied verwaltet das ihm übertragene Aufgabengebiet selbständig. Die Beiratsmitglieder sind dem Vorstand und über diesen der Jahreshauptversammlung Rechenschaft über ihre Tätigkeit schuldig.
- (4) Der Beirat ist vom Vorstand über wichtige Entscheidungen durch Sitzungen und Rundbriefe zu informieren.
- (5) Bei Ausscheiden eines Beiratsmitglieds hat der Vorstand das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu bestellen.

§ 11 Die Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung ist jährlich einmal vom Vorstand einzuberufen. Sie findet am Vorabend oder während einer Tauschbörse statt. Der Verlauf der Jahreshauptversammlung ist in einem Protokoll festzuhalten.
- (2) Die Mitglieder sind mit Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher im Mitteilungsblatt (BDM) einzuladen.
- (3) Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom Vorstand bestimmter Stellvertreter.
- (4) Jedes Mitglied hat eine nicht übertragbare Stimme.
- (5) Jede ordnungs- und fristgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von zwei Vorstandsmitgliedern und zwei Beiratsmitgliedern und weiteren zwanzig Mitgliedern.
- (6) Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe im BDM eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlußfähigkeit hinzuweisen.
- (7) Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstands und des Beirats (alle drei Jahre)
 - b) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von drei Jahren
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands, des Kassenwarts, der sonstigen Berichte und des Berichts der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstands und des Beirats
 - e) Festsetzung der Beiträge und der Umlagen

- f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- g) Beschlußfassung über alle ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie der ihr übertragenen Angelegenheiten
- h) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
- (8) Die Jahreshauptversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (9) Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.
- (10) Bei Neuwahlen wird auf Antrag ein Wahlausschuß aus drei anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern bestimmt, die selbst stimmberechtigt sind.
- (11) Die Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn zehn Mitglieder einen Antrag stellen, sonst durch offene Abstimmung.
- (12) Für die Wahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 12 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden nach Bedarf jederzeit einberufen werden. Der Verlauf der außerordentlichen Jahreshauptversammlung ist in einem Protokoll festzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe im BDM einberufen werden, wenn
 - a) der Beirat es für nötig hält,
 - b) 1/3 der Mitglieder es verlangt,
 - c) der Vorstand auf weniger als drei Mitglieder gesunken ist.
- (3) Eine Abstimmung erfolgt wie auf der Jahreshauptversammlung.
- (4) Jede ordnungs- und fristgemäß einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

§ 13 Satzungsänderungen

Über eine Satzungsänderung entscheiden die ordnungsgemäß nach § 11 oder § 12 einberufenen Mitglieder auf einer Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Satzungsänderung wird nach den gesetzlichen Bestimmungen rechtswirksam.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen und der rechtzeitig eingegangenen schriftlichen Abstimmungen stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Versammlung hat auch mit Dreiviertel-Mehrheit darüber zu entscheiden, was mit dem Vereinsvermögen geschehen soll. Gestiftete Gegenstände sind vorher an die Stifter und zur Verfügung gestellte Darlehen an die Darlehensgeber zurückzugeben.

§ 15 Geschäftsordnung

Zur Regelung der internen Aufgabenteilung und anderer organisatorischer Fragen kann der Vorstand mit Zustimmung des Beirats eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 16 Rechtsnachfolge

Der eingetragene Verein „Förderergemeinschaft von Brauerei-Werbemittel-Sammlern e. V.“ (FvB) ist der Rechtsnachfolger der ehemaligen FvB/BDM.

§ 17 Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Vereinsverhältnis, der Mitgliedschaft, der Inanspruchnahme von Einrichtungen des Vereins oder aus sonstigen Verpflichtungen zwischen dem Verein einerseits und den Mitgliedern andererseits ergeben, gilt als Gerichtsstand der Wohnort des 1. Vorsitzenden.

§ 18 Schlußbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, finden die Bestimmungen des BGB über das Vereinsrecht entsprechende Anwendung. Der Verein haftet gemäß § 31 BGB.
- (2) Diese Satzung ersetzt die in der Jahreshauptversammlung vom 8. Oktober 1977 geänderte und am 25. Januar 1979 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Fürth eingetragene Satzung. Das Inkrafttreten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Beschlossen in der Jahreshauptversammlung vom 17. Mai 1985.